



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 3. Dezember 2024
19.30 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2024 einladen zu dürfen. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 2024
2. Budget 2025 mit Steuerfuss
3. Kreditabrechnungen
 - 3.1 Umbau Knoten Bahnhofstrasse-Landstrasse
 - 3.2 Fuss- und Velowegverbindung "Bahnhof - Hürdlistrasse"
 - 3.3 Werkleitungssanierung Tannwiesenweg
4. Einbürgerungen
5. Strassen- und Werkleitungssanierung Flühstrasse Ost; Verpflichtungskredit
6. Wasserverbund Limmattal, Wasserlieferungsvertrag
7. Wasserverbund Limmattal, Verbindungsleitung Wasserversorgung Würenlos zur Gruppenwasserversorgung Furttal; Verpflichtungskredit
8. Festlegung Entschädigung Gemeinderat für Amtsperiode 2026/2029
9. Verschiedenes

Würenlos, 28. Oktober 2024

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 20. November 2024 - 3. Dezember 2024 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Budget 2025 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmenden: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmenden richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 2024

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 4. Juni 2024 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 2024 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Budget 2025 mit Steuerfuss

Das Budget 2025 rechnet bei einem um 2 % reduzierten **Steuerfuss** von **97 %** mit einem **Ertragsüberschuss** von **Fr. 1'009'700.00**.

Der Gemeinderat hat grossen Wert darauf gelegt, den Aufwand nicht weiter ansteigen zu lassen und er hat daher das Budget im Vergleich zum ersten Entwurf deutlich gekürzt. Dennoch erhöht sich der Aufwand gegenüber der Rechnung 2023 um 8 %, was vor allem auf die allgemeine Teuerung, vereinzelte Stellenaufstockungen sowie den Anstieg nicht beeinflussbarer Kosten zurückzuführen ist. Dazu zählen unter anderem die Pflegefinanzierung, die Restkosten für Sonderschulungen, Heime und Werkstätten. Die Abschreibungen steigen gegenüber dem Vorjahr um Fr. 101'800 von Fr. 1'894'000 auf Fr. 1'995'800. Trotz der Aufwandsteigerung schlägt der Gemeinderat eine Steuerfussreduktion um 2 % vor. Auch mit der Senkung des Steuerfusses von 99 % auf neu 97 % liegt die Selbstfinanzierung immer noch bei rund 3 Mio. Franken (ohne Spezialfinanzierungen). Die erneute Steuerfussreduktion ist angesichts der guten Finanzlage der Gemeinde vertretbar und mit Rücksicht auf die aktuelle breite Kostensteigerung sinnvoll, um die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmungen etwas zu verringern.

Die Nettoergebnisse der Erfolgsrechnung präsentieren sich wie folgt:

Erfolgsrechnung Nettoergebnisse	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
0 Allgemeine Verwaltung	3'301'100	2'983'750	2'973'477
1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung	1'433'000	1'329'450	1'203'627
2 Bildung	9'157'200	8'917'400	8'985'043
3 Kultur, Sport, Freizeit	989'600	833'400	661'905
4 Gesundheit	2'317'900	1'763'700	2'012'579
5 Soziale Sicherheit	3'464'900	3'705'900	3'396'148
6 Verkehr	1'172'900	1'039'600	871'482
7 Umweltschutz, Raumordnung	526'500	709'900	478'570
8 Volkswirtschaft	-174'700	-174'400	-181'273
9 Finanzen und Steuern	-21'178'700	-19'995'300	-17'591'772

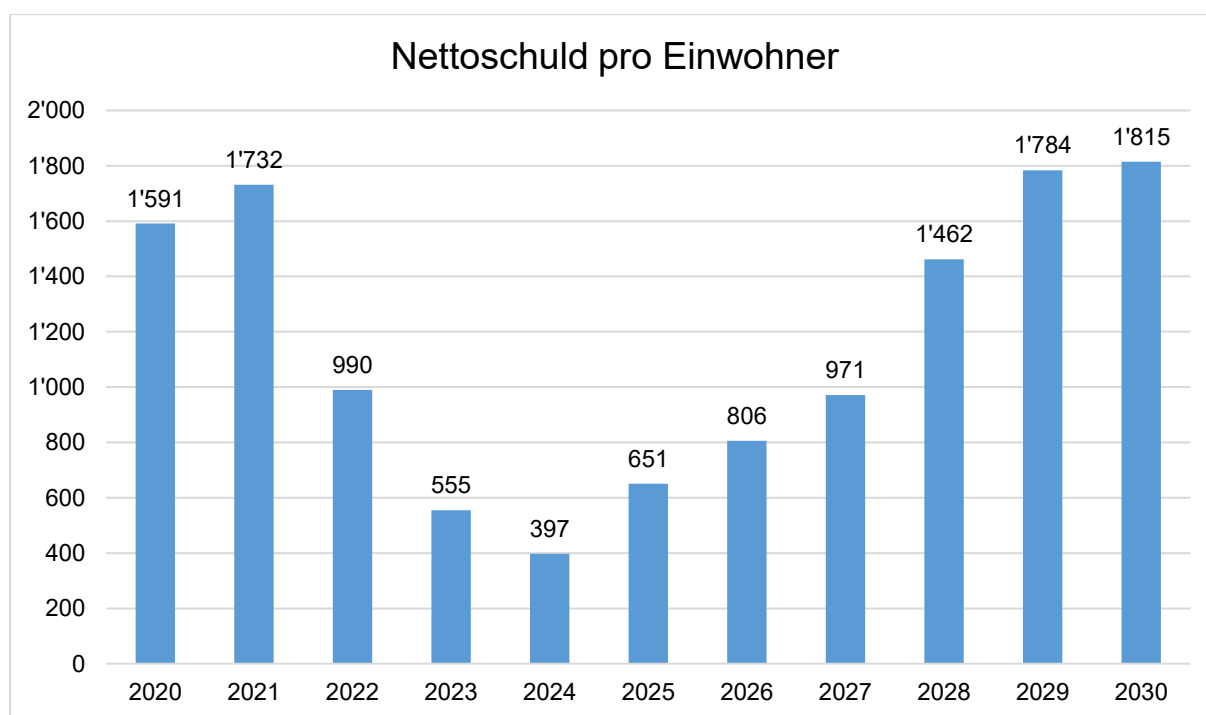
Der Ertragsüberschuss zusammen mit den Abschreibungen und der Entnahme aus dem Fonds Ersatzbeiträge für Schutzräume ergibt die Selbstfinanzierung. Die Selbstfinanzierung zeigt auf, wie hoch der Anteil der eigenen Mittel zur

Finanzierung der Investitionen ist. Wird die Selbstfinanzierung den Nettoinvestitionen gegenübergestellt, ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag oder ein Finanzierungsüberschuss.

(in Franken 1'000)

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Ertragsüberschuss	1'010	1'113	2'810
Selbstfinanzierung	2'999	3'001	4'596
Nettoinvestitionen	-1'881	-2'257	-1'936
Finanzierungsergebnis (+ = Überschuss / - = Verlust)	+1'118	+744	+2'660

Die Nettoschuld der Gemeinde Würenlos hat sich in den letzten Jahren stark reduziert, wird aber voraussichtlich in den nächsten Jahren wieder steigen.



Der voraussichtliche Anstieg der Nettoschuld in den kommenden Jahren resultiert aus dem geplanten Investitionsvolumen zur Erhaltung und Modernisierung der kommunalen Infrastruktur. Die Investitionen sind im Finanzplan detailliert aufgelistet und können dort eingesehen werden. Der Gemeinderat prüft jede Investition sorgfältig, um sicherzustellen, dass sie im besten Interesse der Gemeinde liegt und langfristig Vorteile bringt. Trotz der vorübergehenden Verschuldung wird damit eine solide Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde geschaffen. Die Höhe des Steuerfusses wird weiterhin jährlich überprüft.

Spezialfinanzierungen

(in Franken 1'000)

	Wasser	Abwasser	Abfall	EW	KNW
Gesamtergebnis ER	263	-526	-41	-5	248
Selbstfinanzierung	437	-319	-41	696	271
Nettoinvestitionen	-821	70	0	-1'178	20
Finanzierungsergebnis (+ = Überschuss / - = Verlust)	-384	-249	-41	-482	+291
Nettoschuld (+) bzw. Nettovermögen (-) per 01.01.2024	225	-7'223	-718	1'015	-1'623
Nettoschuld (+) bzw. Nettovermögen (-) per 31.12.2024	+609	-6'974	-677	+1'497	-1'914

Details zum Budget 2025

Die Details zum Budget 2025 können auf der Website der Gemeinde Würenlos eingesehen werden (Einwohnergemeindeversammlung > Budgets). Falls Sie die Unterlagen in Papierform wünschen, können Sie diese kostenlos bei der Finanzverwaltung (Tel. 056 436 87 30 / finanzverwaltung@wuerenlos.ch) bestellen.

Antrag:

Das Budget 2025 sei mit einem Steuerfuss von 97 % zu genehmigen.

Traktandum 3

Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

3.1 Umbau Knoten Bahnhofstrasse - Landstrasse

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 823'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 08.12.2020	Fr. 696'164.25
Bruttoanlagekosten	
Kreditunterschreitung (15,41 %)	Fr. 126'835.75
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	Fr. 628'066.90
Einnahmen	Fr. 0.00
Nettoinvestition	Fr. 628'066.90
	=====

Begründung Kreditunterschreitung

Die Kreditunterschreitung im Strassenbau stützt sich auf das Angebot der SBB vom 31. Januar 2020, welches auf einer Kostenschätzung von Fr. 377'000.00 basiert. Die effektive Abrechnung der SBB betrug Fr. 261'000.00.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

3.2 Fuss- und Velowegverbindung "Bahnhof - Hürdlistrasse"

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 08.06.2021	Fr. 610'000.00
Bruttoanlagekosten	- Fr. 565'206.50
Kreditunterschreitung (7,34 %)	Fr. 44'793.50
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	Fr. 540'804.45
Einnahmen	Fr. 0.00
Nettoinvestition	Fr. 540'804.45
	=====

Kreditunterschreitung in Prozent	7,34
----------------------------------	------

Begründung Kreditunterschreitung

Die Reserve für Unvorhergesehenes in Höhe von rund Fr. 24'000.00 wurde nicht benötigt. Die Baukosten liegen insgesamt etwa Fr. 15'000.00 unter dem Kostenvoranschlag. Zudem fielen die Kosten für den Ingenieur, Zaunbauer und die Swisscom geringer aus als erwartet.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

3.3 Werkleitungssanierung Tannwiesenweg

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 1'354'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 07.12.2021	
Bruttoanlagekosten	- Fr. 1'192'376.75
Kreditunterschreitung (11,93 %)	Fr. 161'623.25
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	Fr. 1'064'373.65
Einnahmen	Fr. 0.00
Nettoinvestition	Fr. 1'064'373.65
	=====

Begründung Kreditunterschreitung

Die Baumeisterarbeiten konnten für Fr. 668'842.60 vergeben werden, was eine Unterschreitung des Kostenvoranschlags um Fr. 198'157.40 darstellt. Der Kostenvoranschlag vom Juni 2021 belief sich auf Fr. 867'000.00, währenddem der Vergabeantrag im November 2021 um rund Fr. 200'000.00 tiefer ausfiel.

Die eingereichten Baumeisterangebote variierten preislich stark und lagen zwischen Fr. 668'842.60 und Fr. 968'398.40. Trotz einer ausserordentlichen Teuerung von Fr. 25'000.00, die in dieser Zeit auftrat, konnte der Auftrag somit deutlich unter dem Kostenvoranschlag vergeben werden.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Einbürgerungen

Allgemeines

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht zu für den Fall, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Über die Anträge ist einzeln abzustimmen.

Einbürgerungsgesuche

Die nachstehenden Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos. Das Ergebnis der getroffenen Abklärungen über die Einbürgerungsvoraussetzungen ist positiv ausgefallen. Die Gesuchstellenden haben den staatsbürgerlichen Test erfolgreich absolviert. Im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch konnte sich der Gemeinderat davon überzeugen, dass die Bewerberinnen und Bewerber integriert sind und über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchstellenden nichts Negatives bekannt. Es sprechen keine Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Folgende Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

Traktandum 5

Strassen- und Werkleitungssanierung Flühstrasse Ost; Verpflichtungskredit

Die koordinierte Werterhaltungsplanung der Gemeindewerke sieht vor, im Jahr 2025 im Strassenstück Flühstrasse Ost eine Strassen- und Werkleitungssanierung der Werkleitungen auszuführen. Das Ziel der koordinierten Werkleitungssanierung ist es, durch regelmässige, geplante Sanierungsarbeiten die Infrastrukturanlagen der Gemeindestrassen, Kanalisation, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie des Kommunikationsnetzes auf einem aktuellen Stand zu halten, sodass die Funktions- und Versorgungssicherheit jederzeit aufrechterhalten werden kann.

Strassenbau und öffentliche Beleuchtung

Der Strassenbelag und die Randabschlüsse sind baulich teilweise in einem schlechten Zustand. Der Belag und die Randabschlüsse werden ersetzt. Die drei vorhandenen Standorte der Kandelaber bleiben unverändert. Die Fundamente werden erneuert und die Strassenbeleuchtung wird mit neuen LED-Leuchtmitteln und intelligenter Steuerung ausgerüstet. Es handelt sich um die gleichen Leuchttypen, wie sie sonst in der Gemeinde verwendet werden.

Abwasser

Aktuelle verläuft die öffentliche Kanalisation meist durch Privatparzellen. Um den Zugang und die Unterhaltsarbeiten der Kanalisation gewährleisten zu können, soll die öffentliche Kanalisation wo machbar in die öffentliche Strasse verlegt werden. Gleichzeitig wird auch die Strassenentwässerung an die neuen Leitungen angeschlossen.

Wasserversorgung

In der Flühstrasse verläuft eine Grauguss-Wasserleitung mit der Nennweite 100 mit Jahrgang 1939. Graugussleitungen sind hinsichtlich Erschütterungen und Korrosion empfindlich resp. schadensanfällig. In den letzten Jahren sind vermehrt Wasserleitungsbrüche im erwähnten Leitungsabschnitt aufgetreten. Das Projekt sieht vor die bestehende Wasserleitung mit einer neuen Wasserleitung FZM125 mm zu ersetzen.

Elektrizitätsversorgung

Für die Elektrizitätsversorgung wird der bestehende Kabelrohblock mit Kabelschutzrohren NW120 mm ergänzt. Zusätzlich soll eine neue Verteilkabine erstellt werden. Die Neuverlegung des Kabelrohrblocks und die Installation der neuen Verteilkabine ermöglicht es, jede Liegenschaft oder Liegenschaftsgruppe direkt ab einer Verteilkabine zu erschliessen. Dies erhöht die Versorgungssicherheit und die Kapazität.

Verkehrsregime / Bauzeit

Die Platzverhältnisse sind eng und die Flühstrasse ist eine Sackgasse. Die Zufahrt für Personenwagen und Lastwagen wird während der Bauarbeiten nicht möglich sein. Es werden Ersatzparkplätze zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang für den Langsamverkehr zu den Liegenschaften ist sichergestellt.

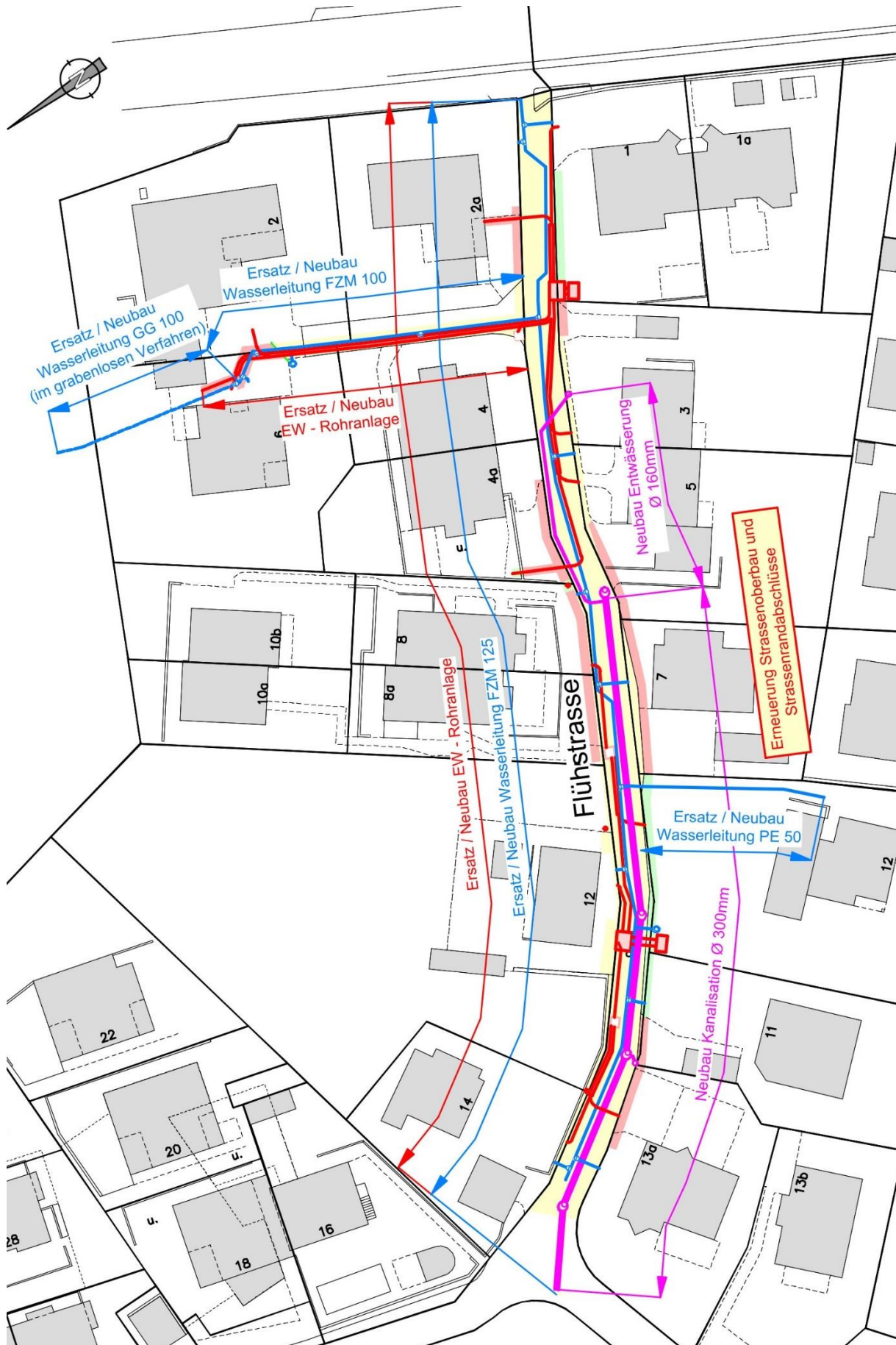
Die Arbeiten sollten im Frühjahr 2025 gestartet werden und es wird mit einer Bauzeit von ca. 4 Monaten gerechnet.

Kosten

Strassenbau / öffentliche Beleuchtung	Fr. 260'000.00
Abwasser	Fr. 175'000.00
Wasserversorgung	Fr. 230'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. 160'000.00
Total (inkl. 8,1 % MWST)	Fr. 825'000.00
	=====

Antrag:

Für die Strassen- und Werkleitungssanierung Flühstrasse Ost sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 825'000.00 zu bewilligen.



Traktandum 6

Wasserverbund Limmattal; Wasserlieferungsvertrag

Ausgangslage

Die Wasserversorgungen der Limmattalgemeinden Baden, Wettingen, Spreitenbach, Neuenhof, Killwangen und Würenlos verfügen aktuell über genügend eigene Wasserressourcen, um die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Normalbetrieb sicherstellen zu können. Bereits bestehende Verbindungsleitungen ermöglichen den Wasseraustausch unter den Versorgungen. Einzig die Versorgungen von Spreitenbach und Killwangen haben keine Verbindung zu einer weiteren Versorgung.

In Störungsfällen, wie Ausfall eines Grundwasserpumpwerks, Verschmutzung des Grundwassers, bei einem Brand oder einer Überschwemmung könnte es bei einzelnen Versorgungen zu Engpässen in der Trinkwasserversorgung kommen. Um für diese Situationen vorbereitet zu sein, sind leistungsstarke Vernetzungen unter den Wasserversorgungen unerlässlich.

Wichtig sind auch Verbindungen zu Versorgungen, welche über Zugang zu alternativen Wasserressourcen verfügen.

Die geplanten Verbindungsleitungen im Furttal zur Gruppenwasserversorgung Furttal und im Limmattal mit dem Anschluss an die Wasserversorgung Dietikon ermöglichen den Limmattaler Gemeinden einen zweiseitigen Anschluss an zwei unabhängige, leistungsstarke Wasserversorgungen Richtung Kanton Zürich.

Die Realisierung des geplanten Wasserverbunds Limmattal ist eine zukunftsweisende Lösung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit frischem Trinkwasser.

Für die Regelung der Investitionskosten für die Anlagen sowie der gegenseitigen Wasserlieferung in Störungssituationen wird ein Vertrag abgeschlossen, welcher für alle beteiligten Versorgungen gültig ist.

Ausbauprojekte

Für die Gewährleistung der gegenseitigen Versorgungssicherheit realisieren die Vertragsparteien drei Ausbauprojekte:

Verbindung Furttal

Netzverbindung zwischen der Wasserversorgung Würenlos und der Gruppenwasserversorgung Furttal. Erstellung einer Wasserleitung FZM300 und Bau des Stufenpumpwerks "Winkelwis". Dieses Projekt soll zusammen mit der Revitalisierung Furtbach ab 2025 erfolgen.

Verbindung Limmattal

Projekt 1: Realisierung einer Verbindungsleitung zwischen den Wasserversorgungen Dietikon und Spreitenbach sowie Bau des Stufenpumpwerks "Bodenacher".

Projekt 2: Zusätzlich im Gebiet "Härdli" / "Altwies": Erstellung einer Netzverbindung zwischen den Versorgungen von Würenlos und Spreitenbach inkl. eines Stufenpumpwerks.

Die Realisierung dieser beiden Projekte ist ab 2030 vorgesehen.

Mit diesen Projekten werden die vorhandenen Ressourcen für alle Parteien zugänglich gemacht und es werden damit Lücken in der regionalen Vernetzung geschlossen. Die Bewilligungen der einzelnen Projektkredite werden zu einem späteren Zeitpunkt in separaten Traktanden behandelt.

Wasseraustausch

Die vereinbarten Transportmengen wurden aufgrund der vorliegenden Generellen Wasserversorgungsplanungsdokumente berechnet. Dabei wurden die Kapazitäten so festgelegt, dass die Fördermengen durch die bestehenden Anlagen zur Verfügung gestellt werden können und neben den Verbindungsleitungen Richtung Furttal und Limmattal keine weiteren Investitionen in die Anlagen der einzelnen Versorgung notwendig sind.

An jeder Übergabestelle wird der Wasseraustausch gemessen. Grundsätzlich soll die bezogene Wassermenge über Rücklieferung wieder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, wird die bezogene Wassermenge mit Fr. 0.50/m³ verrechnet.

Investitionskosten

• Verbindung Furttal

Im detaillierten Kostenvoranschlag werden folgende Kosten ausgewiesen:

Leitung Netz Würenlos - Stufenpumpwerk "Winkelwis"	Fr. 1'430'000.00
Leitung Stufenpumpwerk "Winkelwis" - Schacht Dänikon	Fr. 290'000.00
Stufenpumpwerk "Winkelwis"	<u>Fr. 1'060'000.00</u>
Total	Fr. 2'780'000.00
zuzüglich 8,1 % MWST	<u>F. 225'180.00</u>
Gesamttotal	Fr. 3'005'180.00 =====

• Verbindung Limmattal

Für die beiden Projekte liegt je eine Kostenschätzung vor:

• Projekt 1: Kostenschätzung (inkl. MWST)	Fr. 700'000.00
• Projekt 2: Kostenschätzung (inkl. MWST)	Fr. 2'702'500.00

Kostenteiler

Die Investitionskosten werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Die Gruppenwasserversorgung Furttal und die Wasserversorgung Dietikon übernehmen die Kosten der Verbindungsleitungen ab ihrem Netz zum Stufenpumpwerk "Bodenacher" bzw. "Winkelwis" zu 100 %. Die Stufenpumpwerke "Bodenacher" und "Winkelwis" werden zu je 50 % durch die Wasserversorgung Dietikon resp. durch die Gruppenwasserversorgung Furttal finanziert.

Die restlichen Investitionskosten teilen sich die Versorgungen von Baden, Wettingen, Spreitenbach, Neuenhof, Killwangen und Würenlos nach folgendem Schlüssel auf:

- 50 % der Investitionskosten mit je 1/6 als Grundbeitrag
- 25 % der Investitionskosten im Verhältnis des registrierten Wasserverbrauchs per 31. Dezember 2023
- 25 % der Investitionskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2023

- **Projekt Furttal**

Kosten Total	Fr. 3'005'180.00
abzüglich Anteil Gruppenwasserversorgung Furttal	- Fr. <u>886'420.00</u>
Anteil Wasserversorgungen Limmattal	Fr. 2'118'760.00
	=====

Anteil der einzelnen Wasserversorgungen

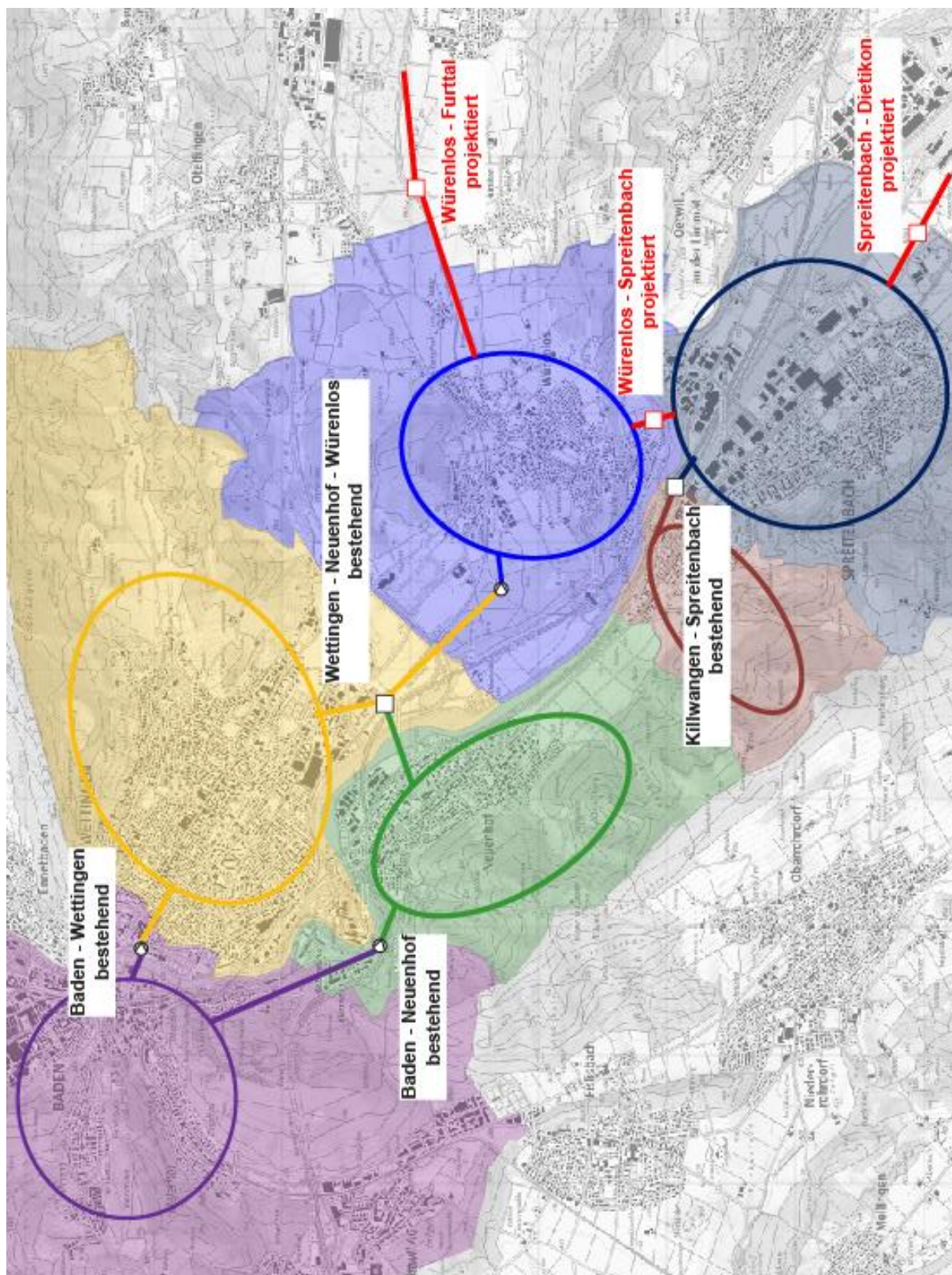
Baden	26,18 %	Fr. 554'762.00
Wettingen	21,38 %	Fr. 453'062.00
Spreitenbach	16,84 %	Fr. 356'870.00
Neuenhof	13,57 %	Fr. 287'480.00
Killwangen	9,79 %	Fr. 207'391.00
Würenlos	12,23 %	Fr. <u>259'195.00</u>
Total		Fr. 2'118'760.00
		=====

Nächste Schritte

Die Netzverbindung Richtung Furttal soll mit dem Projekt der Revitalisierung des Furtbachs erstellt werden. Die Ausführung dieses Projekt ist im Jahr 2025 vorgesehen. Im Herbst 2024 erfolgte die dazu erforderliche Baugesuchseingabe.

Antrag:

Der Vertrag über die Investition in Anlagen der Wasserversorgung und über die gegenseitige Wasserlieferung in Störungssituationen (Wasserlieferungsvertrag) zwischen der Regionalwerke AG Baden, der Elektrizität Wasser Neuenhof ewn, der Einwohnergemeinde Killwangen, der Einwohnergemeinde Spreitenbach, der Energie Wettingen AG, der Einwohnergemeinde Würenlos, der Stadt Dietikon und der Gruppenwasserversorgung Furttal sei zu genehmigen.



Traktandum 7

Wasserverbund Limmattal, Verbindungsleitung Wasserversorgung Würenlos zur Gruppenwasserversorgung Furttal; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Wasserversorgungen der Limmattalgemeinden Baden, Wettingen, Spreitenbach, Neuenhof, Killwangen und Würenlos planen zusammen mit der Gruppenwasserversorgung Furttal und der Wasserversorgung Dietikon die Realisation eines Wasserverbands Limmattal. Dazu wurde ein gemeinsamer Wasserlieferungsvertrag ausgearbeitet, in welchem unter anderem die zu erstellenden Projekte und deren Finanzierung beschrieben sind.

Das erste Projekt des Wasserverbands Limmattal sieht die Realisierung einer Verbindungsleitung zwischen der Wasserversorgung Würenlos und der Gruppenwasserversorgung Furttal vor.

Projekt

In Zusammenhang mit dem Projekt der Revitalisierung Furtbach soll auf der linken Seite des Furtbachs eine duktile Gussleitung mit einem Durchmesser von 300 mm verlegt werden. Die Leitung soll ab dem Versorgungsnetz der Gruppenwasserversorgung Furttal im Bereich der Otelfingerstrasse in Hüttikon bis zum Anschlusspunkt an die Wasserversorgung Würenlos beim Knoten Schulstrasse / Kempfhofstrasse verlegt werden.

Wegen der unterschiedlichen Druckverhältnisse ist im Gebiet "Winkelwis" in Hüttikon noch der Bau eines Stufenpumpwerks erforderlich. Der Wasseraustausch wird über den im Stufenpumpwerk installierten Zähler erfasst.

Die Ausführungsarbeiten richten sich nach der Umsetzung des Projekts der Revitalisierung Furtbach. Dieses soll im Frühling 2025 gestartet werden. Dank der koordinierten Ausführung können so Synergien genutzt, das sensible Kulturland möglichst geschont und die Bauemissionen minimiert werden.

Kosten

Die gesamten Investitionskosten betragen:

Leitung Netz Würenlos - Stufenpumpwerk "Winkelwis"	Fr. 1'430'000.00
Leitung Stufenpumpwerk "Winkelwis" - Schacht Dänikon	Fr. 290'000.00
Stufenpumpwerk "Winkelwis"	<u>Fr. 1'060'000.00</u>
Zwischentotal	Fr. 2'780'000.00
zuzüglich MWST 8,1 %	<u>Fr. 225'180.00</u>
Total inkl. MWST	Fr. 3'005'180.00
abzüglich Anteil Gruppenwasserversorgung Furttal	- <u>Fr. 886'420.00</u>
Anteil Wasserversorgungen Limmattal (inkl. MWST)	Fr. 2'118'760.00 =====

Gemäss dem vereinbarten Wasserlieferungsvertrag übernehmen die Wasserversorgungen Baden, Wettingen, Neuenhof, Würenlos, Killwangen und Spreitenbach den Bau der Leitung von Würenlos bis zum Stufenpumpwerk sowie 50 % der Kosten für das Stufenpumpwerk von insgesamt Fr. 2'118'760.00. Die Gruppenwasserversorgung Furttal trägt die Kosten für den Leitungsbau vom Stufenpumpwerk bis zu ihrem Netz sowie 50 % der Gesamtkosten des Stufenpumpwerks in der Höhe von Fr. 886'420.00.

Nach vertraglich festgelegtem Kostenteiler ergeben sich folgende Kostenanteile der einzelnen Wasserversorgungen:

Baden	26,18 %	Fr. 554'762.00
Wettingen	21,38 %	Fr. 453'062.00
Spreitenbach	16,84 %	Fr. 356'870.00
Neuenhof	13,57 %	Fr. 287'480.00
Killwangen	9,79 %	Fr. 207'391.00
Würenlos	12,23 %	<u>Fr. 259'195.00</u>
Total (inkl. MWST)		Fr. 2'118'760.00 =====

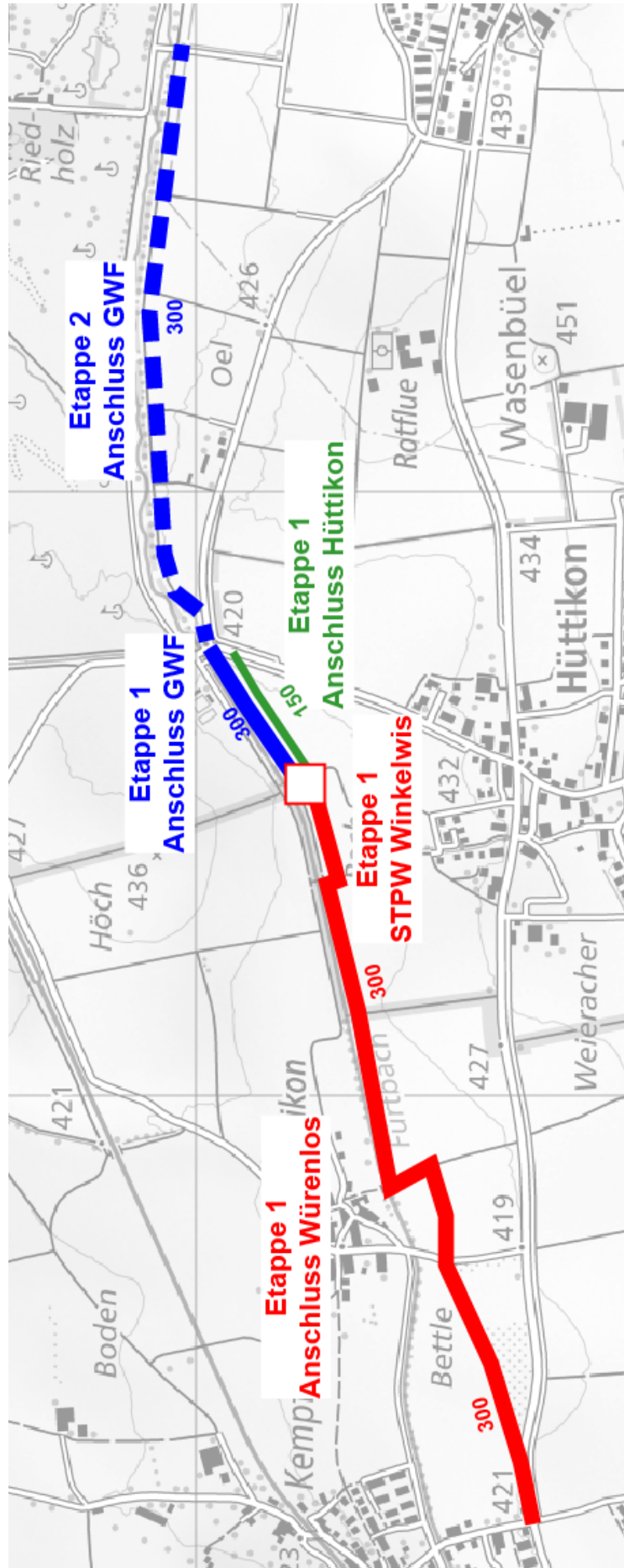
Jährlich wiederkehrende Kosten

Die jährlich wiederkehrenden Kosten betragen:

Abschreibung Kostenanteil Fr. 259'195.00 auf 50 Jahre	Fr. 5'183.90
Unterhaltsbeitrag	<u>Fr. 600.00</u>
Total pro Jahr	Fr. 5'783.90 =====

Antrag:

Der Bruttoinvestitionskredit von Fr. 2'118'760.0 für den Bau der Verbindungsleitung zwischen der Wasserversorgung Würenlos und der Gruppenwasserversorgung Furttal sei zu genehmigen. Der Anteil für die Wasserversorgung von Würenlos beträgt Fr. 260'000.00.



STPW = Stufenpumpwerk
 GWF = Grundwasserversorgung Furtal

Traktandum 8

Festlegung Entschädigung Gemeinderat für Amtsperiode 2026/2029

Im Hinblick auf die Amtsperiode 2026/2029 ist die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates festzulegen. Gemäss § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) bestimmt die Einwohnergemeindeversammlung über diese Entschädigung.

Die jährliche Pauschalentschädigung der laufenden und der vorhergehenden Amtsperioden sieht wie folgt aus:

<i>Amt</i>	<i>Amtsperiode</i> 2010/2013	<i>Amtsperioden</i> 2014/2017, 2018/2021, 2022/2025
Gemeindeammann	Fr. 60'000.00	Fr. 65'000.00
Vizeammann	Fr. 30'000.00	Fr. 30'000.00
Gemeinderat	Fr. 22'000.00	Fr. 25'000.00

In der Entschädigung enthalten sind die Gemeinderatssitzungen sowie Teilnahmen an Veranstaltungen, Besprechungen usw. Zusätzlich entschädigt werden dagegen Reise- und Verpflegungskosten, Kosten für halb- und ganztägige Weiterbildungen sowie Sitzungen in gewählten Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Für das Ressort "Bildung" wird seit der Aufhebung der Schulpflege, welche per 1. Januar 2022 wirksam geworden ist, eine jährliche Pauschale an das Präsidium der Schulkommission von Fr. 10'000.00 ausgerichtet. Das Mitglied des Gemeinderates, welches die Verwaltungskommission Technische Betriebe Würenlos präsidiert, erhält jährlich eine Vergütung von Fr. 10'000.00. Diese Regelung wurde mit der Überführung der Technischen Betriebe Würenlos in eine öffentlich-rechtliche unselbstständige Anstalt per 1. Januar 2009 eingeführt.

Die zeitliche Belastung der Behördenmitglieder ist konstant geblieben. Allerdings nimmt die Komplexität der Materie in verschiedenen Bereichen zu. Der Aufwand für das Gemeindeammannamt liegt mindestens bei einem 50 %-Pen-sum, jener für Gemeinderäte bei ca. 20 - 30 %. Dabei kann es je nach Ressortzuständigkeit zu unterschiedlichen Belastungen kommen. Der Gemeinderat hat geprüft, ob bei der Entschädigung mit einer teilweisen individuellen Komponente auf die unterschiedlichen zeitlichen Aufwendungen reagiert werden könnte. Dies ist jedoch ein schwieriges Unterfangen. Stattdessen ist bereits bei der Ressortverteilung auf ein ausgeglichenes Gewicht zu achten.

Der Vergleich mit anderen aargauischen Gemeinden ähnlicher Grösse und auch mit den Gemeinden im Bezirk Baden zeigt, dass die aktuelle Entschädigung in Würenlos, die nunmehr seit 2014 unverändert gilt, grundsätzlich als nach wie vor gut, verhältnismässig und adäquat bezeichnet werden darf. Die Entschädigung gilt jeweils fest für die ganze Dauer einer Amtsperiode und unterliegt nicht der Teuerung. Aufgrund der Teuerungsentwicklung der letzten Jahre erachtet der Gemeinderat - nach 12 Jahren ohne Anpassung - eine moderate Erhöhung der Entschädigungen als angemessen und vertretbar.

Antrag:

Die pauschale Jahresentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2026/2029 sei wie folgt festzulegen:

Gemeindeammann	Fr. 68'000.00
Vizeammann	Fr. 33'000.00
Gemeinderäte	Fr. 30'000.00

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.